



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 61340

Gerät: Austauschbrems Scheiben

Typ: 3

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Continental Aftermarket GmbH  
DE-65760 Eschborn

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 61340**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 61340

Die Bremscheiben, Typ 3, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den dort genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, dass die Bremscheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Bremscheibe müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Ausführung und  
das Typzeichen

angebracht sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 30.08.2013 festgehaltenen Angaben.

Ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 13.09.2013

Im Auftrag



Nina Haderup

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. BT 131.00



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 61340

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. : BT 131.00  
Anlage : 1  
Blatt : 110 / 110  
Datum : 30.08.2013



Hersteller : Continental Aftermarket GmbH  
Typ: : 3


**Verwendungsbereich** der Bremsscheibe

Typ: 3  
Ausführung: 330-176  
Bestellnummer: 24.0330-0176.1  
Außendurchmesser mm: 347  
Dicke d. Reibrings mm: 30  
Gussorte : GG15 HC  
Verwendung anstelle Original-Ersatzteil Nr.: 4F0 615 301 G

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	EG-Genehmigungs-Nr.	Achse
AUDI	4F	AUDI A6 (Limousine, Avant, Allroad) ww. AUDI S6 ww. AUDI A6 ALLROAD QUATTRO		e1*../..*0254*..	1
AUDI	4F1	A6; A6 ALLROAD		e13*../..*1080*..	1

--	--	--	--	--	--	--

**Auflagen bzw. Hinweise:**

Verwendung nur in Verbindung mit Bremsbelägen entsprechend der ABE bzw. EWG-Genehmigung des Fahrzeugs oder wahlweise anderen für das Fahrzeug genehmigten Bremsbelägen (z.B. „KBA xxxxx“ o. „ 90R-01xxx.yyy“)

Auf die richtige Zuordnung dieser Bremsscheibenausführung zur entsprechenden Bremsanlage des Fahrzeugs ist durch Vergleich mit den Abmessungen des Originalteils (Außendurchmesser u. Dicke des Reibrings, s.o.) und mit der o.a. Original-Ersatzteil-Nr. besonders zu achten.

Verwendung an Achse 2 nur in Verbindung mit einer Bremsscheibe mit Multifunktionsnut „Ate PowerDisc“ an Achse 1 und Fahrzeugen mit ABS.